Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

per E-Mail: info.afwa@seco.admin.ch

Liestal, 10. Januar 2017
LZE/AB

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zu äussern. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Die Umsetzung des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi im Dezember 2015 ist unbestritten.

Obwohl die Umsetzung von der WTO erst auf Ende 2020 verlangt wird, ist in der Schweiz das Inkrafttreten des Massnahmenpakets auf 01.01.2019 geplant. Als Begründung wird die Planungssicherheit für die Verarbeitungsindustrie angeführt. Damit eine solche Planungssicherheit entsteht, müssen die Beschlüsse verpflichtend sein (ohne kann-Formulierungen) und die Zulagen für mindestens 4 Jahre festgelegt werden. Als weiteren Grund für die vorzeitige Einführung sehen wir die Möglichkeit, noch vor 2020 das nun gewählte System allenfalls zu korrigieren.

Die Anpassung der Verkäsungszulage (Art. 38) wird begrüsst.

Der vorgesehenen Vereinfachung des aktiven Veredlungsverkehrs in der Zollverordnung kann nicht zugestimmt werden. Mit der Einführung der neuen Beiträge auf Milch und Getreide, sind die Rohstoffpreisvorteile der Importware ausgeglichen. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, sind damit die Bedingungen von Art. 12 Zollgesetz generell nicht mehr erfüllt. Veredelungsverkehr kann somit keiner mehr bewilligt werden. Die Schlussfolgerungen des erläuternden Berichts zum Veredlungsverkehr führen zu dessen völliger Liberalisierung, was der Inlandproduktion Marktanteile kostet und zu Preiseinbrüchen führt. Da sich der Milchmarkt jetzt schon und seit längerem in einer sehr kritischen Phase befindet, ist die vorgesehene Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs inakzeptabel.

Stellungnahme zu den einzelnen Bereichen

- **Finanzieller Rahmen**

Die Finanzmittel für die Begleitmassnahmen sollen mindestens dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre (2015 und 2016) entsprechen.

Die vorgesehenen Finanzmittel von 67.9 Mio. Fr. entsprechen nur 71% der Mittel, welche die letzten 2 Jahre (2015 und 2016) im Rahmen des Schoggigesetzes aufgewendet wurden. Die geplanten Finanzmittel würden zu einem starken Abbau führen. Somit sollten für die Begleitmassnahmen insgesamt 95 Mio. Fr. eingesetzt werden.

- **Landwirtschaftsgesetz**

Art. 38, Abs. 3 Verkäsungszulage

Die Änderung wird gutgeheissen.

Damit die Verarbeitungsindustrie und die gesamte Brotgetreide- und Milchbranche Planungssicherheit erhält, muss die kann-Formulierung durch eine verpflichtende Ausrichtung der Zulagen ersetzt werden. Die Höhe der Zulagen (pro kg Milch bzw. 100 kg Brotgetreide) soll in einer Verordnung festgelegt werden und mindestens 4 Jahre gelten und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wieder für 4 Jahre festgelegt werden. Aus diesem Grund beantragen wir folgende Änderungen in Art. 40 und Art. 55:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

[1] Für die Verkehrsmilch ~~kann~~ **richtet** der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus.** ~~ausrichten.~~
[2] **Die Höhe der Zulage wird für 4 Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst.**
[3] **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**

Art. 55 Zulage für Getreide

[1] Der Bund ~~kann~~ **richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus.** ~~ausrichten.~~
[2] **Die Höhe der Zulage wird für 4 Jahre festgelegt und anschliessend auf Grund der Marktsituation neu beurteilt und wenn nötig angepasst.** ~~Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~
[3] **Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.**

- **Zollverordnung**

Der Kanton Basel-Landschaft kann der vorgesehenen Vereinfachung des aktiven Veredlungsverkehrs nicht zustimmen, da damit der Veredelungsverkehr liberalisiert wird und die Inlandproduktion massiv unter Druck geraten wird. Die heute durchgeführten Konsultationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veredelungsverkehrsgesuchen sind beizubehalten. Diese garantieren, dass der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für Veredelungsverkehr seriös abgeklärt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Peter Vetter
Landschreiber